



**NEWSLETTER**  
**DER ANWALTSKANZLEI QUAAS & PARTNER; II/2014**  
**Öffentliches Recht,**

**Bauplanungs- und Wasserrecht, Bauordnungsrecht, Immissionsschutzrecht,  
 Straßenrecht, Kommunalabgaben- und Verwaltungsprozessrecht**

<b>I. Bauplanungsrecht .....</b>	<b>2</b>
1. Gesetz über Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen .....	2
2. Abwägungserheblichkeit von während der Auslegung nicht vorgebrachten Einwendungen; keine nachträgliche Präzisierung.....	3
3. Auslegung eines geänderten oder ergänzten Planentwurfs bei Beschränkung der Stellungnahmemöglichkeit, umweltbezogene Informationen .....	4
4. Bauleitplanung und Hochwasserschutz; Verbot der Bauplanung nach § 78 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 WHG nur auf erstmalig beplanten Flächen.....	5
<b>II. Bauordnungsrecht .....</b>	<b>6</b>
5. Erlöschen der Baugenehmigung nur bei Unterbrechung der genehmigten Nutzung mit Verzichtswillen .....	6
6. Bauordnungsrecht: Grenzen der Legalisierungswirkung der Baugenehmigung bei Abweichungen des errichteten Gebäudes, „aliud“ .....	7
<b>III. Immissionsschutzrecht .....</b>	<b>8</b>
7. Schallschutz: Anspruch auf Lärminderung unterhalb der Schwelle zur Gesundheitsgefährdung gegen Vogelabwehranlagen im Weinberg .....	8
8. Abstandserfordernisse; Windenergieanlagen; „Gemengelagen“.....	9
<b>IV. Straßenrecht .....</b>	<b>10</b>
9. Straßenwerbung durch Umhergehen mit „Movingboards“ .....	10
<b>V. Kommunalabgabenrecht .....</b>	<b>11</b>
10. Beitragserhebung: Zeitliche Grenzen der Erhebung kommunaler Abgaben.....	11
11. Keine Zahlungsklage wegen rechtskräftig aufgehobener Gebührenbescheide.....	12
<b>VI. Verwaltungsprozessrecht .....</b>	<b>13</b>
12. Antragsbefugnis im Normenkontrollverfahren auch für Nichteigentümer, die auf einem beplanten Grundstück einen eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb betreiben .....	13
13. Kein neuer Fristlauf für Normenkontrolle durch Bekanntmachung eines unveränderten, neu ausgefertigten Bebauungsplans .....	13
14. Zur Verwertbarkeit von zu den Akten genommenen Karten, Lageplänen, Fotos und Luftbildaufnahmen im Rahmen des § 86 Abs. 1 VwGO ohne eine Ortsbesichtigung trotz des Untersuchungsgrundsatzes.....	14
<b>VII. Recht der Träger der freien Jugendhilfe.....</b>	<b>15</b>
15. Erstattung von Mehrkosten durch notwendige Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung eines freien Trägers .....	15
16. Versagung der Vereinseintragung einer Elterninitiative, die einen Waldorfkindergarten gründen möchte, rechtswidrig .....	15
<b>VIII. Vergaberecht .....</b>	<b>16</b>
17. Kalkulationsirrtum bei Abgabe eines Angebots gegenüber öffentlichem Auftraggeber nur ganz ausnahmsweise beachtlich .....	16
18. Vergabespezifischer Mindestlohn im Ausland unvereinbar mit der Dienstleistungsfreiheit .....	17
<b>IX. Beamtenrecht .....</b>	<b>18</b>
19. Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Besoldung von Richtern und Staatsanwälten.....	18

## I.

### Bauplanungsrecht

#### 1. Gesetz über Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen

Das „Gesetz über Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen“ vom 20.11.2014 ist am 25.11.2014 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I. Seite 1748) verkündet worden. Es tritt am 26.11.2014 in Kraft. § 31 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird dahingehend ergänzt, dass der Befreiungstatbestand der „Gründe des Wohls der Allgemeinheit“ um die Wendung „einschließlich des Bedarfs zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden, die Befreiung erfordern“ erweitert wird. Der Vorschrift des § 246 BauGB, die bislang Sonderregelungen für einzelne Länder erfasst, die Absätze 8-10 angefügt. Nach Abs. 8 gilt bis zum 31.12.2010 § 34 Abs. 3a Satz 1 BauGB, wonach **im unbeplanten Innenbereich** vom Erfordernis des „Einfügens“ in die Eigenart der näheren Umgebung im Einzelfall abgewichen werden kann (entsprechend für die Nutzungsänderung von zulässig errichteten Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungsgebäuden), wenn diese künftig der Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden dienen sollen, ebenso wie für deren Erweiterung, Änderung oder Erneuerung. Nach dem neuen Abs. 9 gilt für **Außenbereichsvorhaben**, die der Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden dienen, § 35 Abs. 4 Satz 1 BauGB entsprechend, wenn das Vorhaben im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit nach § 30 Abs. 1 oder § 34 BauGB zu beurteilenden bebauten Flächen innerhalb des Siedlungsbereichs erfolgen soll. Folglich kann an beplante oder im Innenbereich gelegene Siedlungsbereiche angeschlossenen Vorhaben zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden kann demnach nicht mehr entgegengehalten werden, dass sie Darstellungen des Flächennutzungsplans oder eines Landschaftsplans widersprechen, die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtigen oder die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lassen, soweit sie im Übrigen außenbereichsverträglich im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB sind. Abs. 10 enthält schließ-

lich eine **Spezialvorschrift für die Befreiungserteilung in Gewerbegebieten**. Danach kann für Aufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünfte oder sonstige Unterkünfte für Flüchtlinge oder Asylbegehrende von den Festsetzungen des Bebauungsplans in einem ausgewiesenen Gewerbegebiet befreit werden, wenn an dem Standort Anlagen für soziale Zwecke als Ausnahme zugelassen werden können oder allgemein zulässig sind und die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit öffentlichen Belangen vereinbar ist. Nach Satz 2 gilt § 36 BauGB entsprechend, muss also die Gemeinde hierzu ihr gemeindliches Einvernehmen erteilen, was für eine Befreiung sowieso gilt.

Der in der Rechtsprechung insbesondere zur Frage der Zulassung von Gemeinschaftsunterkünften für Asylbewerber im Gewerbegebiet herausgearbeiteten Unzulässigkeit von Wohnnutzung in ausgewiesenen Gewerbegebieten (vgl. Newsletter der Anwaltskanzlei Quaas & Partner I/2013, öffentliches Recht I.3) wird damit befristet eine Absage erteilt. Besonders interessant ist dabei, dass das Gesetz, obwohl Aufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünfte und sonstige Unterkünfte gerade einen Schwerpunkt bei der Wohnnutzung ausweisen, daran anknüpft, ob in dem maßgeblichen Gewerbegebietsteil Anlagen für soziale Zwecke als Ausnahme zulässig sind. Offen erscheint allerdings, ob in Gewerbegebieten, in denen Anlagen für soziale Zwecke auch nicht als Ausnahme zulässig sind, nach der allgemeinen, ergänzten Vorschrift des § 31 Abs. 2 Nr. 1 BauGB befreit werden dürfen.

*Weitere Informationen bei: Rechtsanwalt Dr. Alexander Kukk*

## **2. Abwägungserheblichkeit von während der Auslegung nicht vorgebrachten Einwendungen; keine nachträgliche Präzisierung**

In einem einen Flächennutzungsplan betreffenden Beschluss vom 03.06.2014 – 4 BN 14.14 – UPR 2014, 353, hat das BVerwG klargestellt, dass für eine Gemeinde bei der Abwägung über einen Bauleitplan (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan) nur solche Interessen abwägungserheblich sind, die für sie bei der Entscheidung über den Plan erkennbar waren und vom Einwender konkret zur Kenntnis gebracht worden sind. Dabei ging es um Änderungswünsche von Vorhaben eines Eigentümers, über die Darstellungen im Flächennutzungsplan Regelungscharakter mit Außenwirkung entfalten können. Das Bundesverwaltungsge-

richt mahnt, dass ein Eigentümer, der während der öffentlichen Auslegung „bereits konkrete Optimierungen der bereits vorhandenen Biogasanlage beabsichtigt“, diese „der planenden Gemeinde durch fristgerecht erhobene Einwendungen auch konkret zur Kenntnis bringen“ muss. Es sei nicht möglich, erhobene Einwendungen nach Beschlussfassung über den Bauleitplan nachträglich zu konkretisieren, weil gem. § 214 Abs. 3 Satz 1 BauGB für die rechtliche Beurteilung der Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend sei. Damit wird einmal mehr die besondere Verantwortung von Planbetroffenen, insbesondere von Eigentümern, betont, die rechtzeitig und umfassend ihre Einwendungen im Aufstellungsverfahren für den Bauleitplan geltend machen müssen.

*Weitere Informationen bei: Rechtsanwalt Dr. Alexander Kukk*

### **3. Auslegung eines geänderten oder ergänzten Planentwurfs bei Beschränkung der Stellungnahmemöglichkeit, umweltbezogene Informationen**

Das **Bundesverwaltungsgericht** hat mit Urteil vom 07.05.2014 (4 CN 5.13, BauR 1736-1739) entschieden, dass in der Bekanntmachung der erneuten Auslegung eines geänderten oder ergänzten Entwurfs eines Bebauungsplans **nur auf die Arten umweltbezogener Informationen hingewiesen werden muss, welche zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Planentwurfs verfügbar sind**, wenn in der erneuten Bekanntmachung der erneuten Auslegung eines geänderten oder ergänzten Entwurfs eines Bebauungsplans bestimmt ist, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Nach § 4 a Abs. 3 S. 1 BauGB gilt, dass der Entwurf eines Bebauungsplans **erneut auszulegen ist**, wenn er nach den Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB **geändert oder ergänzt wird**. Es kann nach § 4 a Abs. 3 S. 2 BauGB bestimmt werden, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Hierauf ist dann in der erneuten Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB hinzuweisen. Das Bundesverwaltungsgericht hat nunmehr entschieden, dass §§ 4 a Abs. 3 S. 1, 3 Abs. 2 S. 2 Hs. 1 BauGB dahingehend einzuschränken sind, dass in der Bekanntmachung der erneuten Auslegung nur auf solche umweltbezogenen Informationen hinzuweisen ist, die zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Planentwurfs **verfügbar sind. Existieren keine**

**Informationen**, welche sich auf die geänderten oder ergänzten Teile des Planentwurfs beziehen, **so genügt eine Bekanntmachung von Ort und Dauer der erneuten Auslegung**. Ein erneuter Hinweis darauf, welche Arten von umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, ist dann nicht geboten. Die Gemeinde muss folglich keine neuen Stellungnahmen anstoßen, welche sie über die Beschränkung des § 4 Abs. 3 S. 2 BauGB gerade ausgeschlossen haben will.

*Weitere Informationen bei:*

*Rechtsanwälte Dr. Alexander Kukk und Dr. Ulrike Bernhardt*

#### **4. Bauleitplanung und Hochwasserschutz; Verbot der Bauplanung nach § 78 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 WHG nur auf erstmalig beplanten Flächen**

Das **Bundesverwaltungsgericht** hat mit Urteil vom 03.06.2014 (4 CN 6.12, BauR 2014 S. 1739-1744) die für die Bauplanung praxisrelevante Frage entschieden, in welchem **Umfang das Bauplanungsverbot aus § 78 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 WHG** greift (vgl. Newsletter der Anwaltskanzlei Quaas & Partner I/2014, Öffentliches Recht S. 4). Nach § 78 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Ausweisung von neuen Baugebieten durch Bauleitplan oder sonstige Satzungen nach dem BauGB, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften, untersagt. Liegt ein nach Landesrecht festgesetztes Überschwemmungsgebiet gem. § 76 Abs. 2 WHG i.V.m. der jeweiligen landesrechtlichen Regelung – in Baden-Württemberg nach § 65 WG n. F. – vor, so stellte sich für die jeweilige Gemeinde bei der Bauleitplanung die Frage, inwieweit eine Baulücke, deren Bebaubarkeit sich bislang nach § 34 BauGB richtete, noch überplant werden kann und Bereiche, welche Bestandteil eines Bebauungsplans sind, durch Änderung der Festsetzungen des Bebauungsplans einer (Wohn)Bebauung zugeführt werden dürfen. Diese Fragen wurden durch das Bundesverwaltungsgericht nunmehr für die Praxis entschieden: Die „Ausweisung von neuen Baugebieten“ nach § 78 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 WHG ist hiernach nur „die erstmalige Ermöglichung einer Bebauung durch Bauleitplanung oder städtebauliche Satzungen“. Die bloße Änderung der Gebietsart eines bereits bisher ausgewiesenen Baugebiets – z.B. die Umplanung eines festgesetzten allgemeinen Wohngebiets in ein Mischgebiet – fällt nicht hierunter. Dies entspreche dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers, welcher sich nur gegen die Planung von neuen Baugebieten richte, mit

denen erstmals eine zusammenhängende Bebauung in festgesetzten Überschwemmungsgebieten ermöglicht werden sollte. Auch der Wortlaut der Vorschrift, welcher „neue“ Baugebiete aufführe, stehe hiermit im Einklang. Somit gehe es bei dem Verbot des § 78 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 WHG nicht um die „Neuausweisung“ bereits ausgewiesener oder um die Überplanung bebauter Innenbereichslagen, sondern nur um die erstmalige Ausweisung „neuer Baugebiete“, d. h. um Flächen, die vor der Ausweisung noch keine festgesetzten oder faktischen Baugebiete waren und hinsichtlich derer mit der Ausweisung erstmals die Möglichkeit der Bebauung eröffnet werden soll.

Daraus ist zudem zu schließen, dass zulässige Baulücken, welche den Bauungszusammenhang des § 34 BauGB im Innenbereich nicht unterbrechen, ohne Verstoß gegen § 78 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 WHG überplant werden dürfen. In welchen Fällen allerdings eine noch zulässige Baulücke im Innenbereich vorliegt, bedarf der Einzelfallbetrachtung. Die Belange des Hochwasserschutzes finden bei Nichteingreifen des § 78 Abs. 1 S. 1 WHG im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung nach §§ 1 Abs. 7, 2 Abs. 3 i.V. m. 1 Abs. 6 Nr. 1, 12 BauGB sowie bei der für das Einzelvorhaben notwendigen wasserrechtlichen Genehmigung nach §§ 78 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, Abs. 3 WHG Berücksichtigung.

*Weitere Informationen bei:*

*Rechtsanwälte Dr. Alexander Kukk und Dr. Ulrike Bernhardt*

## II.

### Bauordnungsrecht

#### 5. Erlöschen der Baugenehmigung nur bei Unterbrechung der genehmigten Nutzung mit Verzichtswillen

Mit einem interessanten Urteil vom 02.07.2014 – 8 S 1071/13 – NVwZ 2014, 1597, hat der **VGH Baden-Württemberg** entschieden, dass die Unterbrechung einer baugenehmigten Nutzung für sich genommen noch nicht zum Erlöschen einer Baugenehmigung, insbesondere nicht zu deren Erledigung auf andere Weise führt, solange ihr kein **dauerhafter Verzichtswille** zugrunde liegt, der unmissverständlich und unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht worden ist. Im zu entscheidenden Fall war der Um- und Ausbau und die Renovierung eines Gebäu-

des in drei Geschossen zu einer Diskothek, später dann die Nutzungsänderung von Teilen der Diskothek in eine Verkaufsfläche mit Werkstatt genehmigt worden. Der VGH hat ausgeführt, dass das sog. „Zeitmodell des BVerwG“ für die Auslegung des Begriffs der „alsbaldigen Neuerrichtung“ aus § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB und den dortigen Bestandsschutz, nicht aber für die Geltungsdauer einer Baugenehmigung bei Nutzungsunterbrechungen heranzuziehen sei. Eine bloße Nichtnutzung könne in der Regel nicht als konkludente Erklärung eines Verzichts auf die Baugenehmigung angesehen werden. Gleiches gelte für die Gewerbeabmeldung des genehmigten Betriebs, zumal der bisherige Inhaber noch um eine Veräußerung des Grundstücks bemüht sein könne. „Ein Verzicht auf die Baugenehmigung liefe dem Veräußerungsinteresse regelmäßig erkennbar zuwider und kann bei verständiger Würdigung daher gerade nicht konkludent in der Gewerbeabmeldung enthalten sein“. Auch eine für einen Teil des Gebäudes erwirkte abweichende Genehmigung ändere daran jedenfalls dann nichts, wenn die ursprüngliche Baugenehmigung „ersichtlich teilbar“ sei. Betagten Baugenehmigungen wird damit eine gesteigerte Bedeutung zugewiesen. Der VGH führt sogar aus, dass „sich eine Baugenehmigung aufgrund einer Änderung der Sach- oder Rechtslage nur ausnahmsweise i.S.d. § 43 II LVwVfG auf andere Weise erledigen“ könne.

*Weitere Informationen bei: Rechtsanwalt Dr. Alexander Kukk*

## **6. Bauordnungsrecht: Grenzen der Legalisierungswirkung der Baugenehmigung bei Abweichungen des errichteten Gebäudes, „aliud“**

Das **Niedersächsische OVG** hat sich mit Beschluss vom 16.06.2014 (1 ME 70/1, BauR 2014, S. 1762-1763) zum Umfang der Legalisierungswirkung einer Baugenehmigung bei Abweichungen des errichteten Gebäudes geäußert. Ob ein abweichend von einer Baugenehmigung errichtetes Gebäude noch von ihrer Legalisierungswirkung erfasst wird oder als **„aliud“** einem **gänzlich neuen Baugenehmigungsverfahren** zu unterziehen ist, richtet sich danach, ob sich das errichtete Vorhaben in Bezug auf baurechtlich relevante Kriterien von dem ursprünglichen Vorhaben unterscheidet. Greift die Legalisierungswirkung der Baugenehmigung nicht, handelt es sich insgesamt um einen „Schwarzbau“. Ein baurechtlich relevanter Unterschied zwischen dem ursprünglichen und dem abgewandelten Bau-

vorhaben ist immer dann anzunehmen, wenn sich für das abgewandelte Bauvorhaben die Frage der Genehmigungsfähigkeit wegen geänderter tatsächlicher oder rechtlicher Voraussetzung neu stellt. Hierzu ist der Umfang der Abweichungen zu untersuchen und zu bewerten, ob die erteilte (bestandskräftige) Baugenehmigung in Bezug auf das errichtete Gebäude Rechtswirkungen entfaltet und dieses „abdeckt“. Es sind die Gemeinsamkeiten zwischen dem alten und neuen Vorhaben zu prüfen. Das Niedersächsische OVG hat im konkreten Fall das Vorliegen eines „aliud“ bejaht, da Veränderungen der nördlichen Fassade mit Abgrabungen zur Belichtung der Kellerräume, der Ersatz von zwei kleinen Gauben durch ein mehr als Hälfte der Dachbreite einnehmendes Zwerchhaus, die vielfachen Änderungen der Fenster, die veränderte Raumaufteilung im Inneren, die Änderung der Zugänge und Treppen, die Stellplatzanordnung u.a. **keine geringfügigen Abweichungen mehr darstellten, sondern baurechtlich relevante Fragen aufwerfen**, die in einem neuen Baugenehmigungsverfahren zu beantworten sind.

*Weitere Informationen bei:*

*Rechtsanwälte Dr. Alexander Kukk und Dr. Ulrike Bernhardt*

### III.

#### Immissionsschutzrecht

#### 7. Schallschutz: Anspruch auf Lärminderung unterhalb der Schwelle zur Gesundheitsgefährdung gegen Vogelabwehranlagen im Weinberg

Mit einem interessanten Urteil vom 04.11.2014 hat der VGH Baden-Württemberg – 10 S 1663/11 – auf die Klage von Nachbarn einer Vogelabwehranlage in einem Weinberg bei Neckarwestheim bestätigt, dass das Landratsamt über ein Einschreiten nach der Rechtsauffassung des Gerichts neu entscheiden müsse. Dabei wurde einerseits betont, dass ein Abwehranspruch gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1 BImSchG gerade unterhalb der hier im Bereich der betroffenen Wohnungen nicht erreichten Schwelle der Gesundheitsgefährdung besteht. Andererseits wurde bestätigt, dass wegen des öffentlichen Interesses keine Verweisung auf den Zivilrechtsweg möglich ist. Interessant sind zudem die Ausführungen, wonach die TA Lärm nicht anwendbar ist, weil Vogelabwehranlagen als nicht genehmigungsbedürftige landwirtschaftliche Anlagen



von deren Anwendungsbereich ausgenommen seien. Selbst eine entsprechende Anwendung scheidet wegen des besonderen Störpotentials und untypischen Charakters des verursachten Schalls (an- und abschwellende Tonfolgen mit mindestens 105 dB(A) Schalldruckpegel, um Vogelwarnschreie zu imitieren; explosionsartige Knallgeräusche mit 140 dB(A) Schalldruckpegel im Abstand einiger Minuten) aus. Die Zumutbarkeit der Lärmimmissionen sei folglich in wertender Gesamtbetrachtung und situationsbezogener Abwägung aller Umstände des Einzelfalls zu beurteilen. Der Senat sah erhebliche Belästigungen im Sinne des BImSchG als gegeben und verwies vor allem auf die geringen Abstände zur Wohnbebauung, die Vielzahl der absichtlich Lärm verursachenden Geräte und die Tatsache, dass alle 40 Sekunden ein Geräuschimpuls zu hören sei. Die Geräuschimmissionen müssten daher vermieden oder minimiert werden. Geeignete und umweltschonende Alternativen wie Netze oder der Einsatz von Weinberghütern, auch wenn diese Vergrämungsmaßnahmen kostspieliger seien. Die Abwägung mit den Belangen der Wohnbevölkerung müsse jedenfalls in den Randbereichen des Weinberges zugunsten des Lärmschutzes ausfallen, ohne dass das Abschalten der Anlagen verlangt werden könne. Zudem hat der VGH empfohlen, die Betroffenen an der Erarbeitung eines neuen Konzepts zur Vergrämung von Vögeln zu beteiligen.

Die Entscheidung fügt sich ein in die Rechtsprechung zu der öffentlich-rechtlichen Abwehr nachbarlicher Immissionen durch Lärm. Es bleibt abzuwarten, ob das Verfahren in eine Revision zum Bundesverwaltungsgericht nach Leipzig geht. Wir werden dann weiter berichten.

*Weitere Informationen bei: Rechtsanwalt Dr. Alexander Kukk*

## **8. Abstandserfordernisse; Windenergieanlagen; „Gemengelagen“**

Mit einem interessanten Beschluss vom 24.09.2014 – 2 A 471/13 – NVwZ-RR 2014, 922 hat das **OVG des Saarlandes** die Rechtsprechung zu Drittanfechtungen von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen für Windenergieanlagen fortgeführt. Maßgeblich an der Entscheidung ist einerseits, dass dabei die Schutzwürdigkeit von reinen **Wohngebieten, die an den Außenbereich angrenzen**, als reduziert angesehen wird. Es sei der Rechtsgedanke aus Ziff. 6.7 TA Lärm entsprechend anzuwenden, wonach bei unterschiedlich genutzten, anein-

ander grenzenden Gebieten („Gemengelagen“) die für die zum Wohnen geltenden Immissionsrichtwerte auf einen Zwischenwert der für die aneinander grenzenden Gebietskategorien geltenden Werte erhöht werden können. Damit werden Abwehransprüche gegen Windenergieanlagen erschwert und die Schutzwürdigkeit von unmittelbar an den Außenbereich angrenzenden reinen Wohngebieten verringert. Andererseits hat das OVG ausgeführt, dass ein Rücksichtnahmeverstoß einer Windenergieanlage mit Blick auf den eingehaltenen Abstand und die „Bedrängungswirkung“ nicht mehr geltend gemacht werden könne, wenn der Abstand eines Wohnhauses zur nächstgelegenen Windenergieanlage fast das Fünffache der Gesamthöhe der geplanten Windenergieanlage betrage.

An die „Gemengelage“ im Sinne von Ziff. 6.7 TA Lärm hat auch der **VGH Baden-Württemberg** in einem Beschl. v. 125.03.2014 – 3 S 183/14 – NVwZ 2014, 1393 angeknüpft. Der VGH hat klargestellt, dass damit nicht „die kleinräumige Mischung unterschiedlicher Nutzungen, sondern (nur) das Aneinandergrenzen von einerseits gewerblich, industriell oder in ihrer Geräuschauswirkung vergleichbar genutzten Gebieten und von andererseits zum Wohnen dienenden Gebieten“ gemeint sei. Die Vorschrift finde keine Anwendung „innerhalb eines durch Bebauungsplan festgesetzten Baugebiets“. Es könnten aber zur Ermittlung der Maßstäbe die Grundsätze des allgemeinen Rücksichtnahmegebots gelten, wie sie in § 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO zum Ausdruck kommen, weil sie letztlich der Ziff. 6.7 TA Lärm ähnlich seien.

*Weitere Informationen bei Rechtsanwalt Dr. Alexander Kukk*

#### IV.

### Straßenrecht

#### 9. Straßenwerbung durch Umhergehen mit „Movingboards“

In einem Beschluss vom 17.07.2014 – 11 A 2250/12 – DÖV 2014, 895 hat das **OVG Nordrhein-Westfalen** entschieden, dass Werbemaßnahmen auf öffentlichen Straßen durch das Umhergehen von Personen mit sogenannten „Movingboards“, also mit in der Art eines Rucksacks auf dem Rücken getragenen Werbeträgern (entschieden für ein Schild mit einer Größe von 145 x 49 cm) nicht zum straßenrechtlichen, auch nicht zum kommunikativen Gemeingebrauch gehöre, son-

dern eine **erlaubnispflichtige Sondernutzung** darstellen. Die damit im täglichen Leben häufiger werdende Erscheinung kann folglich von den Straßenbehörden ebenso gesteuert werden wie die ortsfeste Verwendung von Anhängern oder Kraftfahrzeugen zu Werbezwecken.

*Weitere Informationen bei: Rechtsanwalt Dr. Alexander Kukk*

## V.

### Kommunalabgabenrecht

#### 10. Beitragserhebung: Zeitliche Grenzen der Erhebung kommunaler Abgaben

Mit einer regelrechten „Entscheidungskaskade“ hat die Rechtsprechung einige Vorgaben für die zeitliche Begrenzung kommunaler Abgabenerhebung präzisiert. Das entscheidende „letzte Wort“ des Gesetzgebers fehlt allerdings noch: Mit Beschluss vom 15.03.2013 – 1 BvR 2457/08 – hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entschieden, dass die Festsetzung von Abgaben zum Vorteilsausgleich, hier ein Kanalherstellungsbeitrag im Bundesland Bayern, nur zeitlich begrenzt zulässig sei. Es bestehe ein Regelungsauftrag an den Gesetzgeber. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat zur Beitragserhebung in Altfällen, entwickelt anhand eines Sanierungsausgleichsbetragsbescheides, mit Urt. v. 20.03.2013 – 4 C 11.13 – entschieden, dass die Erhebung eines sanierungsrechtlichen Ausgleichsbetrages am Einwand der unzulässigen Rechtsausübung scheitert, wenn es aufgrund Pflichtverletzung der Gemeinde und unter Berücksichtigung der gesamten Umstände des Einzelfalls nicht mehr zumutbar erscheint, den Bürger mit der Abgabenerhebung zu konfrontieren. Unter Rückgriff auf allgemeine Erwägungen zur Treuwidrigkeit und zur längsten im Zivilrecht vorgesehenen Verjährungsfrist von 30 Jahren erscheine die Erhebung sanierungsrechtlicher Ausgleichsbeträge generell ausgeschlossen, wenn seit Entstehung der Vorteilslage mehr als 30 Jahre vergangen sind. Der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung sei eine von Amts wegen zu berücksichtigende Einwendung. In Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 11.09.2014 – 2 K 2326/13 – das VG Karlsruhe auf Klage einer Eigentümerin, deren Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung jedenfalls seit 1978 bestand, entschieden, dass die Stadt nicht mehr berechtigt sei, einen Anschlussbeitrag für Einrichtungen und Teile von Einrichtungen zu erheben, die

länger als 30 Jahre vor dem Urteil hergestellt wurden und seitdem nutzbar sind. Zwar sei anerkannt, dass die Beitragserhebung erst in Betracht komme, wenn eine wirksame Beitragssatzung bestehe. Deren Erlass sei aber herausgezögert worden. In Anlehnung an das Urteil des BVerwG vom 20.03.2013 wird ausgeführt, es bestünden Beschränkungen durch die Fallgruppe der „unzulässigen Rechtsausübung, die aus dem Grundsatz von Treu und Glauben abzuleiten sei“. Darüber hinaus könne „auf die Wertung von allgemeinen Verjährungsvorschriften zurückgegriffen werden“. Es stehe daher „der Erhebung von vorteilsausgleichenden Kommunalabgaben ... der Grundsatz von Treu und Glauben ... als von Amts wegen zu berücksichtigende Einwendung entgegen, wenn seit dem Entstehen der Vorteilslage mehr als 30 Jahre vergangen sind, wobei im jeweiligen Einzelfall auch vor Erreichen dieser zeitlichen Höchstgrenze die Erhebung auf den jeweiligen Umständen des Einzelfalls treuwidrig und deshalb als Rechtsausübung unzulässig sein kann“.

Der zur Regelung berufene baden-württembergische Gesetzgeber ist bis heute noch nicht tätig geworden. Es bleibt zu hoffen, dass hier Klarheit geschaffen wird, da es sich bei der Frage, wie weit zurückliegend Beiträge auf schon lange eingetretene Vorteilslagen erhoben werden können, um eine Rechtsfrage handelt.

*Nähere Informationen bei: Rechtsanwalt Dr. Alexander Kukk*

### **11. Keine Zahlungsklage wegen rechtskräftig aufgehobener Gebührenbescheide**

Ist im Abgabenrecht – etwa bei kommunalen Benutzungsgebühren – das Bestehen eines Erstattungsanspruchs aus dem Abgabenschuldverhältnis streitig, entscheidet darüber die Behörde durch Verwaltungsakt. Das gilt auch, wenn die Streitigkeit einen Erstattungsanspruch betrifft (§ 218 Abs. 2 S. 2 AO). Ist daher ein Kommunalabgabenbescheid durch ein Gericht rechtskräftig aufgehoben worden, kann der Bürger den sich daraus ergebenden Erstattungsanspruch nicht selbständig einklagen. Er muss abwarten, bis die Behörde den Abgabenanspruch durch Bescheid festgesetzt hat. Ggf. kann er auf den Erlass eines Abrechnungsbescheides klagen.

*Weitere Informationen bei: Rechtsanwalt Professor Dr. Michael Quaas*

## VI.

### Verwaltungsprozessrecht

#### **12. Antragsbefugnis im Normenkontrollverfahren auch für Nichteigentümer, die auf einem beplanten Grundstück einen eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb betreiben**

Mit Normenkontrollurteil vom 11.02.2014 – 2 B 15/13.NE – DÖV 2014, 984, hat das **OVG Nordrhein-Westfalen** ausgeführt, dass in Normenkontrollverfahren antragsbefugt im Sinne von § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO nicht nur der Grundstückseigentümer sein könne. Im vorliegenden Fall war Antragstellerin eine Nichteigentümerin, die auf einem planbetroffenen Grundstück einen Schlachthof betrieb, dessen Entwicklungsmöglichkeiten durch den Bebauungsplan eingeschränkt wurden. Folge der textlichen Festsetzungen war die Festschreibung des Betriebs auf den aktuell immissionsschutzrechtlich genehmigten Bestand (bestimmte Schlachtleistung). Das OVG hat ausgeführt, dass auch ohne dingliche Berechtigung die Möglichkeit einer Rechtsverletzung im Sinne der Antragsbefugnis i.V.m. § 1 Abs. 7 BauGB besteht, wenn durch den Bebauungsplan wirtschaftliche Interessen eines nur obligatorisch (vertraglich) an dem Betriebsgrundstück Berechtigten berührt werden, die als individualisierte Belange für den Plangeber erkennbar waren. Damit wird der Kreis potentiell Antragsbefugter in einem Normenkontrollverfahren einmal mehr in dem Sinne bestätigt, dass abwägungserhebliche Belange nicht nur Eigentümer zu einem Normenkontrollantrag berechtigen können.

*Weitere Informationen bei: Rechtsanwalt Dr. Alexander Kukk*

#### **13. Kein neuer Fristlauf für Normenkontrolle durch Bekanntmachung eines unveränderten, neu ausgefertigten Bebauungsplans**

Das **Sächsische OVG** hat mit Urteil vom 20.03.2014 (1 C 11/10, BauR 2014, S. 1767-1768) entschieden, dass die 1-jährige Antragsfrist nach Bekanntmachung gemäß § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO durch die **erste Bekanntmachung der jeweiligen Rechtsvorschrift in Lauf gesetzt wird**. Eine erneute Bekanntmachung der unveränderten Regelung in einem ergänzenden Verfahren zur Behebung eines Ausfertigungsmangels setze die Antragsfrist grundsätzlich nicht erneut in Lauf.

Die „Bekanntmachung“ sei der Abschluss jedes Normsetzungsverfahrens, durch welche der Normgeber der jeweiligen Vorschrift Geltung verschaffen wolle. Ein Ausfertigungsmangel stehe dem Fristbeginn mit Bekanntmachung nicht entgegen. Im konkreten Fall wurde der Mangel zwar erst im ergänzenden Verfahren mit erneuter Ausfertigung und anschließender erneuter Bekanntmachung behoben. Da der vom Stadtrat beschlossene Bebauungsplan aber keine inhaltlichen oder klarstellenden Änderungen mehr erfuhr, sondern unverändert im ergänzenden Verfahren neu bekannt gemacht wurde, werde die Frist für den Normenkontrollantrag nicht erneut in Lauf gesetzt. Dies erhöht die Sorgfaltsanforderungen für Antragsteller in einem Normenkontrollverfahren, die prüfen müssen, ob es nicht schon zuvor einmal eine Bekanntmachung des Bebauungsplans mit unverändertem Inhalt gegeben hat.

*Weitere Informationen bei:*

*Rechtsanwälte Dr. Alexander Kukk und Dr. Ulrike Bernhardt*

#### **14. Zur Verwertbarkeit von zu den Akten genommenen Karten, Lageplänen, Fotos und Luftbildaufnahmen im Rahmen des § 86 Abs. 1 VwGO ohne eine Ortsbesichtigung trotz des Untersuchungsgrundsatzes**

Das **Bundesverwaltungsgericht** hat mit Beschluss vom 30.06.2014 (4 B 51.13) entschieden, dass von den Beteiligten vorgelegte und zu den Akten genommene Karten, Lagepläne, Fotos und Luftbildaufnahmen im Rahmen des § 6 Abs. 1 VwGO unbedenklich verwertbar sind, wenn sie eine Örtlichkeit in ihren für die gerichtliche Beurteilung maßgeblichen Merkmalen so eindeutig ausweisen, dass sich der mit einer Ortsbesichtigung erreichbare Zweck mit ihrer Hilfe ebenso zuverlässig erfüllen lasse. Unter dem Gesichtspunkt des Untersuchungsgrundsatzes bedarf es in diesem Fall keiner (zusätzlichen) Ortsbesichtigung. Die wegen Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes in § 86 Abs. 1 VwGO erhobene Verfahrensrüge wurde als unbegründet erachtet. Damit könnte in Zukunft noch häufiger als bisher im Verwaltungsprozess ein Ortstermin entbehrlich sein.

*Weitere Informationen bei:*

*Rechtsanwälte Dr. Alexander Kukk und Dr. Ulrike Bernhardt*

## VII.

### Recht der Träger der freien Jugendhilfe

#### **15. Erstattung von Mehrkosten durch notwendige Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung eines freien Trägers**

Eltern können unter bestimmten Voraussetzungen für ihr Kind, für das die Gemeinde keinen Platz in einer kommunalen Kindertageseinrichtung zur Verfügung stellen kann, von der Gemeinde die Mehrkosten für einen selbstbeschafften Betreuungsplatz in der Einrichtung eines freien oder privat-gewerblichen Trägers erstattet verlangen. Der Anspruch umfasst grds. die Differenz der Kosten zwischen einem Platz in einer städtischen Kindertageseinrichtung und der Kosten für den Platz in der besuchten Kindertageseinrichtung; dies hat das Verwaltungsgericht Stuttgart am 28.11.2014 – 7 K 3274/14 – in einem die Stadt Stuttgart betreffenden Fall in Anknüpfung an ein Grundsatzurteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 12.09.2013 – 5 C 35.12 – entschieden. Der Anspruch ergibt sich aus einer entsprechenden Anwendung des § 36a Abs. 3 SGB VIII, nach dem der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Aufwendungsersatz verpflichtet ist, wenn der Leistungsberechtigte ihn vor der Selbstbeschaffung über den Hilfsbedarf in Kenntnis gesetzt hat, die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistung vorlagen und die Deckung des Bedarfs keinen zeitlichen Aufschub geduldet hat. Obwohl seit dem 01.08.2013 gem. § 24 Abs. 2 SGB VIII ein Kind, das das 1. Lebensjahr vollendet hat, bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege hat, haben es viele Kommunen trotz Ausbaus der Krippenbetreuung versäumt, zu diesem Stichtag und darüber hinaus ausreichend Krippenplätze in kommunalen Einrichtungen zu schaffen. Beim VG Stuttgart sind zahlreiche weitere, auch von der Anwaltskanzlei Quaas & Partner geführte, ähnlich gelagerte Klagen anhängig.

*Weitere Informationen bei: Rechtsanwalt Dr. Moritz Quaas*

#### **16. Versagung der Vereinseintragung einer Elterninitiative, die einen Waldorfkindergarten gründen möchte, rechtswidrig**

Zu Unrecht wurde einer Elterninitiative, die einen Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik gegründet hat und einen Waldorfkindergarten mit 15 Plätzen



betreiben will, vom AG Stuttgart die Eintragung als Idealverein verweigert; dies hat das OLG Stuttgart mit von der Anwaltskanzlei Quaas & Partner erwirktem Beschluss vom 03.12.2014 – 8 W 447/14 – entschieden. Der Zweck des Vereins sei entgegen der Auffassung des AG Stuttgart nicht hauptsächlich auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet; der Verein könne vielmehr angesichts des Vereinszwecks der Bildung und Förderung moderner Erziehungsmethoden und der konkreten Ausgestaltung des geplanten Tätigwerdens das sog. Nebenzweckprivileg für sich in Anspruch nehmen; die ideelle, nichtwirtschaftliche Zielsetzung sei als der zentrale Zweck des Vereins zu bewerten. Der Betrieb der Kindertagesstätte sei der Umsetzung des pädagogischen Konzeptes unmittelbar zu- und untergeordnet und sei Hilfsmittel zu ihrer Erreichung. Ausdrücklich hat sich das OLG Stuttgart gegen die viel kritisierte Entscheidung des Kammergerichts Berlin vom 18.01.2011 – 25 W 14/10 – gewandt, die bundesweit für Aufsehen gesorgt und dazu geführt hat, dass in einer Reihe vergleichbarer Fälle Vereinseintragungen abgelehnt wurden.

*Weitere Informationen bei: Rechtsanwalt Dr. Moritz Quaas*

## VIII.

### Vergaberecht

#### **17. Kalkulationsirrtum bei Abgabe eines Angebots gegenüber öffentlichem Auftraggeber nur ganz ausnahmsweise beachtlich**

Nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen ist es einem öffentlichen Auftraggeber ausnahmsweise verwehrt, auf ein Angebot den Zuschlag zu erteilen, dass in Folge eines Kalkulationsirrtums des Bieters außerordentlich günstig ausgefallen ist, wie der BGH mit Urteil vom 11.11.2014 – X ZR 32/14 – klargestellt hat. Der öffentliche Auftraggeber verstößt demnach nur dann gegen die ihm durch § 241 Abs. 2 BGB auferlegten Rücksichtnahmepflichten, wenn er den Bieter an der Ausführung des Auftrags zu einem Preis festhalten will, der auf einem erheblichen Kalkulationsirrtum beruht. Hierbei reicht jedoch nicht jeder noch so geringe Irrtum aus – es muss vielmehr sichergestellt sein, dass sich ein Bieter nicht unter dem Vorwand des Kalkulationsirrtums von einem bewusst sehr günstig kalkulierten Angebot löst, weil er es im Nachhinein als für ihn selbst zu



nachteilig empfindet. Die Schwelle zum Pflichtenverstoß durch Erteilung des Zuschlags auf einen kalkulationsirrtumsbehafteten Preis sei im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge nur ausnahmsweise dann überschritten, wenn vom Bieter aus Sicht eines verständigen öffentlichen Auftraggebers bei wirtschaftlicher Betrachtung schlechterdings nicht mehr erwartet werden könne, sich mit dem irrig kalkulierten Preis als einer noch annähernd äquivalenten Gegenleistung für die zu erbringende Bau-, Liefer- oder Dienstleistung zu begnügen. In einem, von der Anwaltskanzlei Quaas & Partner geführten Prozess für die Stadt Aalen gegen einen Bieter, der sich unter Berufung auf einen angeblichen Kalkulationsirrtum nicht an sein Angebot gebunden und den nach Zuschlagserteilung geschlossenen Vertrag daher nicht erfüllen wollte, hatte das LG Ellwangen – 2 O 479/13 – die vom BGH nunmehr konkretisierte Voraussetzungen zu Recht nicht angenommen, was das OLG Stuttgart bestätigt hat.

*Weitere Informationen bei: Rechtsanwalt Dr. Moritz Quaas*

### **18. Vergabespezifischer Mindestlohn im Ausland unvereinbar mit der Dienstleistungsfreiheit**

Mit Urteil vom 18.09.2014 – C-549/13 – hat der EuGH die Geltung der in § 4 Abs. 3 des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVgG NRW) vorgesehene Vorgabe, von Bietern eine Erklärung zu fordern, in der diese sich verpflichten, ihren Angestellten bei der Durchführung des öffentlichen Auftrags einen Mindeststundenlohn von 8,62 € pro Stunde zu zahlen, für mit der Dienstleistungsfreiheit nach Art. 56 AEUV unvereinbar erklärt. Es stelle eine zusätzliche wirtschaftliche Belastung dar, wenn ein Bieter, der beabsichtige, einen öffentlichen Auftrag durch Inanspruchnahme von Arbeitnehmern auszuführen, die bei einem Nachunternehmer mit Sitz in einem anderen Mitgliedsstaat als dem, dem der öffentliche Auftraggeber angehört, beschäftigt sind, diese Nachunternehmer verpflichten soll, seinen Arbeitnehmern ein festgelegtes Mindestentgelt zu zahlen. Die Entscheidung des EuGH betraf zwar unmittelbar nur die Regelung des TVgG NRW. Eine Vielzahl weiterer Bundesländer haben jedoch entsprechende – teilweise gleichlautende – Vorschriften erlassen, so etwa Baden-Württemberg in §§ 4 Abs. 1, 5 Abs. 2 des Landestariftreue- und Mindestlohngesetzes (LTMG). Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des EuGH stellt sich für öffentliche

Auftraggeber daher vielfach die Frage, ob sie die entsprechende landesrechtliche Vorschrift anwenden müssen oder aufgrund europarechtskonformer Auslegung außer Acht zu lassen haben. Eine pauschale Antwort ist hier jedenfalls solange nicht möglich, bis die entsprechenden Länder sich gegenüber ihren öffentlichen Auftraggebern zu der Problematik äußern, wie dies etwa in Brandenburg durch ein Rundschreiben geschehen ist. Die Anwaltskanzlei Quaas & Partner berät öffentliche Auftraggeber in Baden-Württemberg hierzu.

*Weitere Informationen bei: Rechtsanwalt Dr. Moritz Quaas*

## **IX.**

### **Beamtenrecht**

#### **19. Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Besoldung von Richtern und Staatsanwälten**

Das Bundesverfassungsgericht hat derzeit in mehreren Verfahren (2 BvL 17/09 u.a.) zu klären, ob die Besoldung der Richter und Staatsanwälte in Deutschland noch (amts-)angemessen ist; in der mündlichen Verhandlung vom 03.12.2014 äußerte der 2. Senat des BVerfG Zweifel hieran. Den Ländern stehe zwar bei der Bezahlung ihrer Beamten, Richter und Staatsanwälte ein großer Gestaltungsspielraum zu. Dennoch sei zweifelhaft, ob die derzeit erfolgende Besoldung dieser Berufsgruppen mit dem in Art. 33 Abs. 5 GG verankerten „Alimentationsprinzip“ vereinbar sei. Der 2. Senat sucht deshalb nun nach geeigneten Kriterien für die Festlegung einer angemessenen Besoldung; eine Entscheidung wird für das Frühjahr 2015 erwartet. Betroffen sind bundesweit etwa 20.000 Richter und 5.000 Staatsanwälte. Die Anwaltskanzlei Quaas & Partner vertritt mehrere baden-württembergische Richter in am Verwaltungsgericht Stuttgart anhängigen Verfahren betreffend die Besoldung im Hinblick auf einen Verstoß gegen das europarechtliche Verbot der Altersdiskriminierung; vgl. Newsletter öffentliches Recht I/2014. Sie vertritt zudem einen Berliner Richter vor dem EuGH in einem entsprechenden Vorlageverfahren des VG Berlin, in dem zu klären ist, ob – wie von der Anwaltskanzlei Quaas & Partner vertreten – aufgrund der Unterschiede

zwischen Beamten und Richtern anders zu entscheiden ist, als der EuGH mit Entscheidungen vom 19.06.2014 „Specht u.a.“ – C-501/12 u.a. – geurteilt hat.

*Weitere Informationen bei: Rechtsanwalt Dr. Moritz Quaas*

Ihre Partner für öffentliches Recht und Gesundheitsrecht

**Anwaltskanzlei Quaas & Partner**

[www.quaas-partner.de](http://www.quaas-partner.de)

[info@quaas-partner.de](mailto:info@quaas-partner.de)